

Berlin, d. 30.04.2026

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes**

Die im Referentenentwurf zur 3. Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes aufgeführte verpflichtende Einbeziehung ausländischer Ware, die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf die Außerhausverpflegung sowie die Einführung eines vollumfänglichen Downgradings begrüßen wir.

Der Referentenentwurf stellt u. E. eine wichtige Grundlage für ein weiterentwickeltes Tierhaltungskennzeichnungssystem dar. Damit das Gesetz jedoch praxistauglich, vollzugsfähig und verlässlich im Hinblick auf betriebliche Investitionen ausgestaltet werden kann, möchten wir auf die nachfolgend aufgeführten Punkte detaillierter eingehen und um Überarbeitung bitten.

### **Erfüllungsaufwand**

Der für Dokumentations- und Informationspflichten im Referentenentwurf aufgeführte Erfüllungsaufwand ist zu gering angesetzt, entspricht nicht der betrieblichen Praxis und sollte überprüft werden.

### **Verpflichtende Einbeziehung ausländischer Lebensmittel**

Um Wettbewerbsverzerrungen, die deutsche Tierhalter benachteiligen, zu vermeiden, ist die Ausweitung der Kennzeichnung ausländischer Ware sachlich richtig und unbedingt erforderlich. Um den Vollzug von Anerkennung, Kontrolle und Sanktionierung ausländischer Nachweise für in- und ausländische Ware gleichwertig und justiziabel zu gestalten, sind eindeutig definierte und verbindliche Regelungen festzulegen. Gleiches gilt für transparente Zuständigkeits- und Prüfkriterien für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist. Nur so lassen sich gleiche Chancen am Markt sicherstellen.

Die Definition eines „ausländischen Lebensmittels“ ist eindeutig und klar festzulegen. Im uns vorliegenden Referentenentwurf fokussiert sich die Zuordnung zu einer Haltungsform vorrangig auf den Mastabschnitt, ohne die vorgelagerten Haltungsabschnitte zu betrachten. Die Form der Haltung in den zeitlichen Abschnitten der Sauenhaltung und Ferkelerzeugung sollte ebenfalls eine Rolle spielen. Sollte nicht eindeutig festgelegt werden, welcher Haltungsabschnitt für die spätere Kennzeichnung bei der Vermarktung maßgeblich ist, besteht die Möglichkeit, dass Tiere aus ausländischen Herkunftssystemen mit niedrigeren Tierschutzstandards in früheren Produktionsphasen dennoch höheren Haltungsformen zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine eindeutige gesetzliche Klarstellung.

Für den Fall, dass für ausländische Ware die deutschen Mindeststandards nach Tierschutzgesetzes und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf die Einhaltung nicht eindeutig nachzuweisen sind, ist die Auszeichnung mit Begriffen wie z. B. "Haltungsform unbekannt" oder "entspricht nicht dem deutschen Standard" auszuloben. Nur so lässt sich u. E. beim Verbraucher ein Bewusstsein erwecken.

### **Downgrading**

Erklärtes Kernziel der gesetzlichen Tierhaltungskennzeichnung ist es, durch die Schaffung von Transparenz den Endverbraucher in die Lage zu versetzen, aus dem Angebotssortiment gezielt Produkte aus höheren Haltungsstufen auswählen zu können und durch entsprechende Preise die Haltung der Tiere in diesen höheren Haltungsstufen überhaupt zu ermöglichen. Der Schlüssel zu dieser Transparenz ist die verpflichtende umfassende Deklaration der Haltungsstufen auf den Endprodukten. Die Möglichkeit eines pauschalen Downgradings widerspricht

diesem Kernziel des Tierhaltungskennzeichengesetzes. Die Ausweisung einer niedrigeren Haltungsstufe auf dem Endprodukt als die realen Haltungsbedingungen verwässert die Wertehaltigkeit der Deklaration der Haltungsstufen für den Endverbraucher.

Nichtsdestotrotz wird anerkannt, dass unter bestimmten Bedingungen ein Downgrading notwendig oder hilfreich sein kann, um gravierende Vermarktungshemmnisse zu vermeiden und eine vollständige Verwertung des Tieres durchgehend sicherzustellen. Dieser Mechanismus darf aber nur in begrenzten und begründeten Ausnahmefällen Anwendung finden, um für die Tierhalter Verlässlichkeit in der Produktionskette zu schaffen. Eine wirkungsvolle Absicherung gegen ein systematisches, dauerhaftes Downgrading höherer Haltungsformen, insbesondere seitens potenter Marktbeteiligter entlang der Wertschöpfungskette ist unbedingt sicherzustellen.

Der Begriffs „Downgrading“ sollte darüber hinaus hinsichtlich der Definition eine Anpassung erfahren. Grundsätzlich sind alle im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorgesehenen Haltungsformen anerkannt tiergerecht. Hier sollte möglichen Missverständnissen von vornherein konsequent vorgebeugt werden. Das Downgrading sollte daher als Zuordnung zu einer niedrigeren Haltungsstufe innerhalb eines insgesamt tiergerechten Systems kommuniziert und nicht als Kennzeichnung einer weniger tiergerechten Haltung verstanden werden. Dass mehr Platz, Aussenklimareize etc. zu mehr Tierwohl beitragen steht außer Frage.

### **Einbeziehung der Außerhausverpflegung**

Die Einbeziehung der Außerhausverpflegung begrüßen wir als konsequente Umsetzung. Gleiches gilt für die vorgesehenen Vereinfachungen. Vor dem Hintergrund des durch Bundesminister Rainer dringend angemahnten Bürokratieabbaus, sind zusätzliche Dokumentations- und Informationspflichten entlang der gesamten Lieferkette geringstmöglich zu gestalten oder im Optimalfall ganz zu vermeiden.

### **Einbezug früherer Produktionsstufen und Berücksichtigung weiterer Regelungen**

Der Einbezug früherer Produktionsstufen sowie die Berücksichtigung der in Deutschland vorgeschriebenen Regelungen zur Gruppenhaltung, zu den Abferkelbuchten von Sauen, zur Fixationsdauer sowie zur Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Sich daraus ergebende konkrete Kontroll- und Nachweismechanismen bzgl. der Sicherstellung der Einhaltung dieser Standards in ausländischen Herkunftssystemen bleibt offen. Hier sollte nachgebessert werden.

### **Evaluierung**

Angesichts der tiefgreifenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, Investitionsentscheidungen und Marktstrukturen ist der vollständige Verzicht auf eine Evaluierung fachlich nicht vertretbar. Eine verbindliche Evaluierung des Tierhaltungskennzeichnungssystems spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten wird daher als zwingend erforderlich angesehen.